

## **Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen**

### **I. Allgemeines, Vertragsabschluss, Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen an und Leistungen für die GEA Brewery Systems GmbH - im folgenden kurz „GEA Brewery Systems“ genannt - sowie für alle Lieferverträge mit GEA Brewery Systems. Soweit in den folgenden Regelungen von Lieferungen die Rede ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für sonstige Leistungen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen an GEA Brewery Systems und Lieferverträge zwischen GEA Brewery Systems und dem Lieferanten.
3. Ein Vertrag zwischen GEA Brewery Systems und dem Lieferanten kommt aufgrund einer schriftlichen Bestellung von GEA Brewery Systems, die durch zwei vertretungsberechtigte Personen unterzeichnet ist, sowie einer unverzüglichen schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.
4. Nebenabreden und / oder Änderungen des Liefervertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von GEA Brewery Systems dem Lieferanten bestätigt wurden.

### **II. Unterlagen, Geschäftsgeheimnisse**

1. An Unterlagen von GEA Brewery Systems, wie etwa Plänen, Abbildungen, Zeichnungen etc., die GEA Brewery Systems dem Lieferanten überlassen hat, behält sich GEA Brewery Systems sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von GEA Brewery Systems Dritten nicht vom Lieferanten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen von GEA Brewery Systems jederzeit zurückzugeben und dem Lieferanten ist es untersagt, von diesen Unterlagen Abschriften, Kopien, Aufzeichnungen u. ä. zurückzuhalten.
2. Der Lieferant hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von GEA Brewery Systems und der mit ihr verbundenen Unternehmen vertraulich zu behandeln.
3. Für die Ausarbeitung von Planungen u. ä. des Lieferanten gewährt GEA Brewery Systems keine zusätzliche Vergütung, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

### **III. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung und die technischen Eigenschaften der Liefergegenstände sind die schriftliche Bestellung von GEA Brewery Systems, sowie die technischen Beschreibungen, Pflichtenhefte u. ä. des Lieferanten und die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden technischen Normen maßgebend.
2. Die Lieferung hat ordnungsgemäß verpackt zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von GEA Brewery Systems die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

### **IV. Preise und Zahlung**

1. Es gelten die in der Bestellung von GEA Brewery Systems genannten Preise, die die Frachtkosten bis zu dem von GEA Brewery Systems angegebenen Bestimmungsort und die Verpackungskosten beinhalten. Sind in der Bestellung von GEA Brewery Systems die Preise nicht angegeben, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung mitzuteilen. Widerspricht GEA Brewery Systems den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, kommt ein Vertrag zwischen GEA Brewery Systems und dem Lieferanten nicht zustande.
2. Vor einem Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ist die Zahlung des Rechnungsbetrages durch GEA Brewery Systems nicht fällig.

### **V. Lieferzeit, Verzug, Annahme**

1. Die in der Bestellung von GEA Brewery Systems angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort.
2. Der Lieferant hat Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich GEA Brewery Systems anzuzeigen, sobald er mit Verzögerungen rechnen muss.
3. Im Falle des Verzuges hat der Lieferant den GEA Brewery Systems entstandenen Verzugschaden zu erstatten. Hiervon bleibt das Recht von GEA Brewery Systems unberührt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten, ist GEA Brewery Systems berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Steht GEA Brewery Systems das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ist GEA Brewery Systems berechtigt, erhaltene Teillieferungen zu behalten und es insoweit beim Vertrag zu belassen und im Übrigen vom Vertrag zurückzutreten.
5. Führen höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die von GEA Brewery Systems nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes von GEA Brewery Systems oder des Betriebes eines Kunden von GEA Brewery Systems, für die die Lieferung bestimmt ist, entfällt eine Abnahmepflicht von GEA Brewery Systems für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insoweit sind auch jegliche Schadensersatzansprüche gegen GEA Brewery Systems ausgeschlossen.

### **VI. Versand, Gefahrenübergang und Mängelrügen**

1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung eine Versandanzeige, getrennt von Waren und Rechnung, GEA Brewery Systems zu überlassen, und zwar so rechtzeitig, dass sie vor Lieferung der Ware GEA Brewery Systems vorliegt. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeigen, Lieferscheine, Zolldokumente u. ä. müssen den Gegenstand, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und die Markierung sowie die Auftrags- und Bestellnummer und die Kostenstellen von GEA Brewery Systems enthalten. Beachtet der Lieferant diese Verpflichtungen nicht, ist er verpflichtet, GEA Brewery Systems hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen. Der Lieferant ist auch zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er Frachtbriebe nicht ordnungsgemäß ausstellt.

2. Bei ausdrücklich vereinbarter unfreier Lieferung hat der Lieferant für ausreichenden Schutz der Ware zu sorgen und die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
  3. Die Gefahr trägt der Lieferant bis zum Eintreffen und Abladen der Ware an der bezeichneten Empfangsstelle des Bestimmungsortes. Ist ausnahmsweise eine „ab-Werk-Lieferung“ vereinbart worden, geht die Gefahr auf GEA Brewery Systems über, bei Post-, Expressgut- und Bahnstückgutversand mit Übergabe der Ware an die Post bzw. Bahn und bei Lkw- oder Waggonversand oder einem anderen Transportmittel nach Beendigung der ordnungsgemäßen Verladung auf das Transportmittel.
  4. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von GEA Brewery Systems bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.
  5. GEA Brewery Systems wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge ist bei offenen Mängeln rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Ware beim Lieferanten eingeht. Zeigt sich später ein Mangel, ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
  6. Bei Mengelieferungen ist GEA Brewery Systems nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so wird GEA Brewery Systems von weiterer Nachprüfung entbunden und kann aufgrund von Stichprobenergebnissen die ganze Lieferung zurückweisen. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
  7. Bei mangelhaften Sukzessivlieferungen steht es GEA Brewery Systems frei, das Vertragsverhältnis fortzusetzen oder wegen der Mangelhaftigkeit einer Teillieferung die Annahme weiterer Lieferungen abzulehnen; die Ablehnung der Annahme weiterer Lieferungen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag auch bezüglich der noch zu liefernden Waren dar.
- VII. Rechte von GEA Brewery Systems bei Mängeln**
1. Im Falle von Mängeln der Lieferung stehen GEA Brewery Systems die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Bei geringfügigen Mängeln, in dringenden Fällen oder aber wenn der Lieferant die von GEA Brewery Systems geltend gemachten Ansprüche nicht unverzüglich erfüllt, kann GEA Brewery Systems den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen verlangen; weitergehende Ansprüche von GEA Brewery Systems bleiben hiervon unberührt.
  2. Auf Verlangen von GEA Brewery Systems hat der Lieferant alle Teile, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft geworden sind oder für den angegebenen Verwendungszweck sich als nicht geeignet herausgestellt haben, unverzüglich auf seine Kosten einschließlich etwaiger Verpackungs-, Frachtkosten, Auslagen und angefallener Aus- und Einbaukosten zu ersetzen; daneben bestehende gesetzliche Ansprüche von GEA Brewery Systems bleiben unberührt.
- VIII. Freistellung von Ansprüchen Dritter**
1. Im Falle von Haftungsansprüchen Dritter, aufgrund von Umständen, für die das Produkt des Lieferanten mitursächlich ist, stellt der Lieferant GEA Brewery Systems im Verhältnis zum Grad seiner Mitverursachung von sämtlichen Kosten sowie Ansprüchen Dritter frei.
  2. Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird GEA Brewery Systems von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant GEA Brewery Systems von allen Aufwendungen frei, die GEA Brewery Systems hierdurch entstehen.
- IX. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**
1. Dem Lieferanten ist es untersagt, Ansprüche gegen GEA Brewery Systems an Dritte abzutreten.
  2. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher GEA Brewery Systems angezeigt wurde.
  3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen im Hinblick auf die vom Lieferanten geschuldete Ware durch Dritte hat der Lieferant GEA Brewery Systems unverzüglich zu benachrichtigen.
- X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kitzingen, soweit GEA Brewery Systems mit dem Lieferanten nicht etwas anderes vereinbart hat.
  2. Der Gerichtsstand ist stets Würzburg. GEA Brewery Systems ist aber auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
  3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf).